

## **Sicherheit von Spielzeugscootern**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-014-21**



**Juli 2021**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war zu prüfen, ob bzw. inwieweit die am österreichischen Markt befindlichen Spielzeugscooter den Anforderungen der europäischen Norm EN 71-1 – insbesondere Z 4.15 – entsprechen und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu nehmen.

30 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 12 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- insgesamt wurden sechs Proben (zum Teil mehrfach) auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet:
  - zwei Proben wiesen technische Mängel auf
  - fünf Proben wurden auf Grund einer zu dünnen Verpackungsfolie beanstandet
- bei fünf Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- acht Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet
- drei Proben wurden wegen Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung beanstandet.

Bezüglich der untersuchten Chemikalien (Weichmacher in den Lenkergriffen) war keine Probe zu beanstanden.

## Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF. darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf.

Außerdem muss es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Gemäß Anlage 2 gilt, dass Spielzeug und Teile davon und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen die erforderliche mechanische Festigkeit und gegebenenfalls die erforderliche Standsicherheit besitzen müssen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht.

Weiters ist Spielzeug so zu gestalten und herzustellen, dass es kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko birgt, das grundsätzlich mit der Verwendung des Spielzeugs durch die Bewegung bestimmter Teile verbunden ist.

Seit 2012 wurden in regelmäßigen Abständen in dieser Produktgruppe Schwerpunktaktionen durchgeführt. Die Beanstandungsquote von Spielzeugscootern lag in den vergangenen Jahren zwischen 20 und 60 %.

Auch zahlreiche RAPEX-Meldungen bestätigen, dass in dieser Spielzeugkategorie viele gefährliche Produkte am Markt sind.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- VO (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 40 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	18	60,0	(42 %; 76 %)
beanstandet	12	40,0	(25 %; 58 %)
Gesamt	30	100,0	---

### Sicherheitsmängel:

Zwei Proben wiesen technische Mängel auf (Prüfungen gem. EN 71-1 – Versagen des Lenkrohres, Bruch der Lenkung, Mängel bezüglich vorhandener Zwischenräume zwischen Laufrad und Körper bzw. Körperteilen, Lenkerenden weisen einen zu geringen Durchmesser auf).

Diese Sicherheitsmängel können unterschiedliche Verletzungen als Folge haben (Hämatome, Quetschungen, Schnittverletzungen, Knochenbrüche, etc.).

Fünf Proben wurden auf Grund von zu dünnen Folienbeuteln beanstandet (Verpackungsbeutel – Erstickungsgefahr durch zu dünne Folienbeuteln).

### Gesamtbeurteilung:

Die Gesamtbeanstandungsquote aller 30 gezogenen Proben beträgt 40,0 %.

20,0 % aller Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln (technische Mängel, zu dünne Verpackungsfolie) beanstandet.

26,7 % aller Proben wurden auf Grund von Kennzeichnungsmängeln beanstandet (16,7 % wegen mangelhafter/fehlender Warnhinweise, 10,0 % wegen Kennzeichnungsmängel betreffend die Spielzeugkennzeichnungsverordnung).

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei 26,7 % der Proben war die eingereichte EG-Konformitätserklärung mangelhaft bzw. wurde nicht nachgereicht. Bei 3,3 % der Proben wurde auf vorhandene Mängel (Verpackungsfolie) hingewiesen.

Sicherheitsmängel sind im Vergleich zur vorangegangenen Aktion zwar gesunken, aber immer noch in einem relativ hohen Bereich vorhanden.

---

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.